

Terminkalender und Ablaufplan für die landesweiten Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Abkürzungen:

AB	Aufsichtsbehörde
AfS	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
AmtsA	Amtsausschuss
BbgKWahlG	Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz
BbgKWahlV	Brandenburgische Kommunalwahlverordnung
BWV	Briefwahlvorstand
BWVr	Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher
KWA	Kreiswahlausschuss
KWL	Kreiswahlleitung (Kreiswahlleiterin bzw. Kreiswahlleiter)
LR	Landrätin und Landrat
LWA	Landeswahlausschuss
LWL	Landeswahlleiter
V	Vertretung (en)
Vors.	Vorsitzende
VP	Vertrauensperson
WA	Wahlausschuss
WB	Wahlbehörde
WL	Wahlleitung (Wahlleiterin bzw. Wahlleiter)
WV	Wahlvorstand
WVr	Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher

Wahltag:

09.06.2024

Tag der Stichwahl:

30.06.2024

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
09.06.2006 (18 Jahre)	Letztes Geburtsdatum für das passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)	§§ 11 und 65 BbgKWahlG	WB, WA, WL
09.06.2008 (16 Jahre)	Letztes Geburtsdatum für das aktive Wahlrecht (vollendetes 16. Lebensjahr am Wahltag)	§ 8 BbgKWahlG	WB, WA, WL
nach der Bestimmung des Wahltages	Berufung der Wahlleitung und deren Stellvertretung sowie Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde und des KWL oder LWL sowie Bekanntmachung ihrer Namen durch die Gemeinde, das Amt oder den Landkreis	§§ 14 und 15 BbgKWahlG §§ 1 und 2 BbgKWahlV	V, AmtsA
	Berufung der beisitzenden Mitglieder des Wahlausschusses auf Vorschlag der in dem maßgeblichen Gebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wahlberechtigten Gruppen	§ 16 Abs. 1 BbgKWahlG §§ 2 und 3 BbgKWahlV	KWL, WL
	Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise in den Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlkreise gebildet werden können oder müssen und Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde und des KWL oder LWL über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise	§§ 20 und 21 BbgKWahlG § 8 BbgKWahlV	V, AmtsA, KWL, WL
	Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlanzeigen von Parteien	§ 31 Abs. 1 BbgKWahlV	LWL
	Beschaffung der erforderlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 86 Abs. 1 BbgKWahlV	KWL, WL
09.01.2024	Letzter Termin für die Berufung der Wahlleitung und deren	§ 2 Abs. 1	V

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
(5 Monate vor dem Wahltag)	Stellvertretung in den Landkreisen, kreisfreien Städten, amtsfreien Städten und Gemeinden sowie in den amtsangehörigen Gemeinden, wenn diese Aufgabe nicht auf das Amt übertragen worden ist	BbgKWahlV	
09.01.2024 (5 Monate vor dem Wahltag)	Letzter Termin für die Berufung der Wahlleitung und deren Stellvertretung für die amtsangehörigen Gemeinden, die diese Aufgabe auf das Amt übertragen haben	§ 2 Abs. 1 BbgKWahlV	AmtsA
28.02.2024 (102.Tag)	Wahlen hauptamtlicher Bürgermeisterinnen und hauptamtlicher Bürgermeister letzter Tag für die Festsetzung des des Hauptwahl- und Stichwahltermins	§ 64 Abs. 2 BbgKWahlG	AB
02.03.2024 (99. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die Feststellung der Landeswahlleitung a) welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Landtag Brandenburg oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben b) welche Parteien und politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Landtag oder Deutschen Bundestag vertreten sind	§ 29 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlG	LWL
unverzüglich	Prüfung der bisherigen Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke unter Zugrundelegung der in § 22 Abs. 2 BbgKWahlG bestimmten Obergrenze für die Größe der Wahlbezirke sowie gegebenenfalls Neueinteilung der Wahlbezirke	§ 22 BbgKWahlG § 9 BbgKWahlV	WB
	Unterrichtung der Kreiswahlleitung über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke	§ 11 BbgKWahlV	WB
möglichst bald	1. Anlegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für jeden Wahlbezirk	§ 23 BbgKWahlG §§ 13 bis 16 BbgKWahlV	WB
	2. Beschaffung der sonstigen Vordrucke für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen	§ 86 BbgKWahlV	LWL, KWL, WL, WB
	3. Bestimmung der kleineren Kranken- und Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten und gleichartiger Einrichtungen, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann	§§ 6, 57 bis 59 BbgKWahlV	WB
	4. Bestimmung etwaiger Sonderwahlbezirke	§ 56 BbgKWahlV	WB
	5. Bestimmung der Wahllokale und Prüfung ihrer Eignung für behinderte Wahlberechtigte insbesondere mit Mobilitätsbeeinträchtigung sowie Schaffung der Voraussetzungen für ihre Einrichtung	§ 22 Abs. 3 u. 4 BbgKWahlG §§ 12, 45, bis 47 u. 56 bis 59 BbgKWahlV	WB
	6. Berufung		

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	a) der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie ihrer Stellvertretung	§ 17 BbgKWahlG § 5 Abs. 1 und 4 BbgKWahlV	WL
	b) der Beisitzenden der Wahlvorstände	§ 18 Abs. 1 BbgKWahlG § 5 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV	WL
	7. Bestimmung der Wahlbezirke, in die das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird oder Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände sowie Unterrichtung der WL der kreisangehörigen Gemeinden oder des KWL	§ 46 Abs. 4 bis 6 BbgKWahlG § 66 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV	KWL, WL
	Im Falle einer Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände: Berufung		
	a) der Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertretung	§ 66 Abs. 3 BbgKWahlV i.V.m. § 17 BbgKWahlG und § 5 Abs. 1 BbgKWahlV	KWL, WL
	b) der Beisitzenden der Briefwahlvorstände	§ 66 Abs. 3 BbgKWahlV i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgKWahlG	KWL, WL
	8. Festlegung der gemeindlichen Auszählungsvorstände und Berufung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie der Beisitzenden	§ 18a BbgKWahlG	WL, WB, KWL, LR
rechtzeitig vor dem 09.03.2024 (92. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die Festlegung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise in Wahlgebieten, die mehrere Wahlkreise bilden können sowie Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde und der sonstigen in § 8 BbgKWahlV bezeichneten Stellen	§§ 20 und 21 BbgKWahlG § 8 BbgKWahlV	V, KWL, WL
09.03.2024 (92. Tag)	Spätester Zeitpunkt für öffentliche Bekanntmachung über	§ 26 BbgKWahlG § 31 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV	KWL, WL
	a) die Zahl und Art der Vertreterinnen und Vertreter,		
	b) die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise,		
	c) die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber nach § 28 Abs. 1 BbgKWahlG, ggf. gegliedert nach Wahlkreisen,		
	d) die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach § 28a Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, ggf. gegliedert nach Wahlkreisen,		
	e) den letzten Zeitpunkt über die Einreichung der Wahlvorschläge sowie bei welcher Stelle die Wahlvorschläge einzureichen sind		

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
09.03.2024 (92. Tag)	f) den Inhalt der Vorschriften, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachten sind,	§ 64 Abs. 3 BbgKWahlG § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 BbgKWahlV	WL
	g) die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie		
	h) gegebenenfalls sinngemäße Hinweise für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters		
	Bürgermeisterinnen- /Bürgermeisterwahlen: spätestest Zeitpunkt für die öffentliche Bekanntmachung insbesondere über		
	a) den Tag der Hauptwahl und den Tag der Stichwahl sowie den Beginn und das Ende der Wahlzeit,		
	b) die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG,		
	c) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gemäß § 70 Abs. 6 BbgKWahlG		
11.03.2024 (3 Monate)	d) den letzten Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie bei welcher Stelle die Wahlvorschläge einzureichen sind	§§ 11 Abs 1 und 65 Abs. 1 BbgKWahlG	WB
	e) den Inhalt der Vorschriften, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachten sind		
	f) die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern		
	Letzter Zeitpunkt für die Begründung des ständigen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Wahlgebiet zur Erlangung des passiven Wahlrechts		
20.03.2024 18 Uhr (81. Tag)	Spätestest Zeitpunkt für die schriftliche Wahlanzeige an LWL durch die Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Brandenburg nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und die als solche an den Kommunalwahlen teilnehmen wollen	§ 29 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG	Parteien
unverzüglich nach Eingang der jeweiligen Wahlanzeige	1. Prüfung der Wahlanzeige und	§ 29 Abs. 2 BbgKWahlG	LWL
	2. sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an den zuständigen Vorstand der anzeigenden Vereinigung		
29.03.2024 (72. Tag)	Spätestest Zeitpunkt für die Feststellung des Landeswahlaus-schusses, welche Vereinigungen, die nach § 29 Abs. 1 BbgKWahlG ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen sind	§ 29 Abs. 4 BbgKWahlG § 34 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV	LWA, LWL
01.04.2024	Spätestest Zeitpunkt für den Antrag behinderter wahlberechtigter	§ 28a Abs. 5	WB

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
16.00 Uhr (69. Tag)	Personen, eine Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde zu ersetzen	BbgKWahlG § 32 Abs. 4 Nr. 5 BbgKWahlV	
03.04.2024 16 Uhr (67. Tag)	Spätester Zeitpunkt für: 1. die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde 2. das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin/ einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde	§ 28a Abs. 4 BbgKWahlG	WB
04.04.2024 12 Uhr (66. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die schriftliche Anzeige aller Beteiligten bei der Wahlleitung, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen (entfällt bei Bürgermeisterinnen- u. Bürgermeisterwahlen)	§ 32 Abs. 2 BbgKWahlG § 35 Abs. 1 BbgKWahlV	Parteien, politische Ver- einigungen, Wählergruppen
04.04.2024 12 Uhr (66. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der zuständigen Wahlleitung Zugleich spätester Zeitpunkt für 1. grundlegende Änderungen des Wahlvorschlages im Sinne des § 35 Abs. 1 BbgKWahlG 2. die Beseitigung von Mängeln in der Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden, die Ein- oder Nachreichung fehlender Unterstützungsunterschriften sowie bezüglich der Bezeichnung der auf dem Wahlvorschlag benannten Wahlbewerbenden	§§ 27 Abs. 2 und 69 Abs. 2 BbgKWahlG §§ 35 und 36 BbgKWahlG	Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigun- gen und Einzelbewerber Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigun- gen und Wahlbewerber
sofort nach Ein- gang des jeweiligen Wahlvor- schlages	1. Vorprüfung des Wahlvorschlages nebst Anlagen sowie 2. sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an die jeweilige Vertrauensperson	§ 36 BbgKWahlG § 37 BbgKWahlV	KWL, WL
unverzüglich nach Eingang der jeweiligen Beteiligungs- anzeige für Listenvereini- gungen	1. Prüfung der Beteiligungsanzeige für Listenvereinigungen sowie 2. sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an die Vorstände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen sowie die Vertretungs- berechtigten der an dem Zusammenschluss beteiligten Wahlberechtigten Gruppen	§ 32 BbgKWahlG § 35 BbgKWahlV	KWL, WL
11.04.2024 (59. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die	§ 4 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV	KWL, WL

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (Sitzung des WA)	1. Öffentliche Bekanntmachung des WL über den Termin der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung und Zurückweisung der Wahlvorschläge entschieden wird		
	2. Einladung der Beisitzenden sowie der Vertrauenspersonen zu dieser Sitzung des Wahlausschusses		
	Spätester Zeitpunkt für	§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 2,	Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber
	1. die Einreichung von schriftlichen Rücktrittserklärungen von Wahlbewerbenden bei der Wahlleitung	§ 36 Abs. 3 BbgKWahlG	
	2. die Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge	§ 37 Abs. 2 BbgKWahlV	
12.04.2024 (58. Tag)	3. die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit des eingereichten Wahlvorschlages berühren	§ 71 BbgKWahlG	
	4. bei Bürgermeisterinnen- u. Bürgermeisterwahlen: letzter Zeitpunkt für Änderungen der Wahlvorschläge, die durch das Ausscheiden der Bewerbenden durch Tod veranlasst sind		
	Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge	§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG	KWA, WA
	Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses und Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde	§ 38 Abs. 8 BbgKWahlV	KWL, WL
	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlleitung	§ 37 Abs. 5 BbgKWahlG	KWL, WL, VP, AB
binnen 2 Tagen nach Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses	2. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages	§ 39 BbgKWahlV	KWL, WL, AB
	3. Frühester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel und für die Erteilung von Wahlscheinen (Voraussetzung: keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen und Wahlbewerbenden)	§§ 39 und 75 BbgKWahlG §§ 26 und 41 BbgKWahlV	KWL, WL
	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den Landkreisen und kreisfreien Städten	§ 37 Abs. 6 BbgKWahlG	LWA
18.04.2024 (52. Tag)	2. Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Gemeinden	§ 37 Abs. 6 BbgKWahlG	KWA
	3. Spätester Zeitpunkt für die Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel und Unterrichtung der WL der kreisangehörigen Gemeinden über die für die Wahl zum Kreistag festgelegte Nummernfolge durch die Kreiswahlleitung	§§ 40 und 41 BbgKWahlV	KWL, WL

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
22.04.2024 (48. Tag)	4. Unverzügliche Veranlassung des Drucks der Stimmzettel	§§ 39 und 75 BbgKWahlG §§ 41 und 87 BbgKWahlV §26 BbgKWahlV	KWL, WL
	5. Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen		
	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch die Wahlleitung und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an die zuständige Aufsichtsbehörde	§ 38 Abs. 1 BbgKWahlG § 40 Abs. 1 BbgKWahlV	KWL, WL
	2. Unterrichtung des LWL bzw. KWL über die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge, der auf diesen Wahlvorschlägen insgesamt benannten Wahlbewerbenden, die Zahl der in dem Wahlgebiet bestehenden Wahlkreise und die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge	§ 40 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV	KWL, WL
	3. Unterrichtung des LWL über die Zahl der Gemeinden, in denen die Wahl zur Vertretung und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters stattfindet sowie über die Zahl der Gemeinden, in denen diese Wahlen unterbleiben (nebst Angabe des jeweiligen Grundes)	§ 40 Abs. 4 BbgKWahlV	KWL
28.04.2024 (42. Tag)	Maßgeblicher Stichtag für die Amtseintragung der wahlberechtigten Personen in das Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 23 Abs. 1 BbgKWahlG § 14 BbgKWahlV	WB
16.05.2024 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	§ 18 BbgKWahlV	WB
19.05.2024 (21. Tag)	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 23 Abs. 2 BbgKWahlG § 17 Abs. 1 BbgKWahlV	WB
20.05.2024 bis 24.05.2024 (20. - 16. Tag)	1. Zeitraum für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 23 Abs. 3 BbgKWahlG § 19 BbgKWahlV	WB
	2. Zeitraum für die Möglichkeit zum Einlegen eines Einspruches gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 24 BbgKWahlG § 20 BbgKWahlV	WB
innen 3 Tagen zwischen 20.05.2024 und 27.05.2024	Zeitraum für die Entscheidung über den Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis durch die Wahlbehörde	§ 24 BbgKWahlG	WB
innen 2 Tagen bis spätestens 29.05.2024	Bei Einspruch gg. Wahlberechtigtenverzeichnis: Zeitraum für die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung bei Kreiswahlleitung	§ 24 BbgKWahlG	KWL

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
etwa ab 20.05.2024 (20. Tag)	1. Schulung sämtlicher Mitglieder der Wahlvorstände	§ 5 Abs. 6 BbgKWahlV	WL
	2. im Falle einer Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände: Schulung sämtlicher Mitglieder der Briefwahlvorstände	§ 66 Abs. 3 Satz 3 BbgKWahlV	KWL, WL
27.05.2024 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die Leitungen	§ 28 Abs. 1 und 2	WB
	1. der Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind,	BbgKWahlV	
	2. der Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist,		
	3. der im Gebiet stationierten Truppenteile veranlasst werden, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden und dort beschäftigt sind, auf die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl hinzuweisen		
01.06.2024 (8. Tag)	Letzter Tag, zu dem die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist, aufgefordert werden, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner sowie Bedienstetinnen und Bediensteten einzureichen, die in der Einrichtung oder Anstalt wählen wollen	§ 28 Abs. 3 BbgKWahlV	WB
03.06.2024 (6. Tag)	Spätester Termin für den Erlass der Wahlbekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale, die Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, den Stimmzettel, die Stimmabgabe, den Wahlschein, die Briefwahl usw.	§ 42 BbgKWahlV	WB
06.06.2024 (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist	§ 22 BbgKWahlV	WB
	2. Bei automatisierter Führung: Ausdruck des Wahlberechtigtenverzeichnisses (vor der Beurkundung)		
etwa am 06.06.2024 (3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung über den Termin der Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzenden zur Sitzung (spätestens 24 h vor Sitzungsbeginn)	§ 4 Abs.1 und 2 BbgKWahlV	KWL, WL
07.06.2024 18 Uhr (2. Tag)	Spätester Zeitpunkt für den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (in den Ausnahmefällen der §§ 23 Abs. 2 und 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlV kann die Antragstellung noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, erfolgen)	§ 25 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlV	WB
spätestens 08.06.2024 (Tag vor der Wahl)	1. Herrichtung der Wahllokale (Wahlurnen, Wahlkabinen, Wahlische, usw.), auch in Sonderwahlbezirken	§§ 42 Abs. 2, 45 bis 47 und 56 Abs. 3 und 5 BbgKWahlV	WB

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
08.06.2024 (Tag vor der Wahl)	2. Verpflichtung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und ihrer Stellvertretungen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten sowie Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben	§ 5 Abs. 4 und 6 BbgKWahlV	WL
	3. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die zuständige Wahlleitung oder in ihrem Auftrag durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen	§ 5 Abs. 7 BbgKWahlV	WL, WVr
	4. Vorbereitung der Tätigkeit der Wahlvorstände, in deren Wahlbezirk das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird sowie der Briefwahlvorstände	§§ 5 und 66 Abs. 3 BbgKWahlV	KWL, WL, WB
	a) Prüfung an Hand der Wahlscheinverzeichnisse (oder eingegangenen Wahlbriefe), ob die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer ausreicht		
	b) Bereitstellung und Ausstattung der betreffenden Wahllokale		
	c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts etwaiger Briefwahlvorstände sowie		
	d) Einberufung und Unterrichtung der Briefwahlvorstände		
08.06.2024 (Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für	§ 22 BbgKWahlV	WB
	1. den Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses		
09.06.2024 (Wahltag)	2. die Bekanntgabe des Wahlortes und der Wahlzeit in Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist	§§ 56 bis 59 BbgKWahlV	Leitungen der Einrichtungen oder Anstalten
	Wahltag		
	1. rechtzeitig vor 8 Uhr: Übergabe der erforderlichen Wahlunterlagen an die WV und BWV	§ 44 BbgKWahlV	WB
	2. bis spätestens 12 Uhr - Übergabe des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis an den zuständigen WL sowie Unterrichtung der betreffenden WV und BWV	§ 27 Abs. 3 und 4 BBgKWahlV	WB, KWL, WL
	3. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Wahlscheines in den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlV)	§ 25 Abs. 4 BbgKWahlV	WB
	4. bis 15 Uhr - letzter Zeitpunkt für die nachträgliche Anforderung und Abholung von Briefwahlunterlagen	§ 26 Abs. 3 BbgKWahlV	WB

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
ab 09.06.2024	5. nach 15 Uhr - gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wahlberechtigtenverzeichnisses (im Falle einer ergänzenden Mitteilung über die Ausgabe von Wahlscheinen oder Ausgabe von Briefwahlunterlagen)	§ 48 Abs. 2 BbgKWahlV	WV
	6. etwa ab 15 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an die Briefwahlvorsteherin oder den Briefwahlvorsteher	§§ 44 Abs. 2 und 66 Abs. 3 BbgKWahlV	KWL, WL
	7. während der Wahlzeit: Vorbehandlung der Wahlbriefe durch den (Brief-) Wahlvorstand (Voraussetzung: Wahlleitung lässt dies vor Ablauf der Wahlzeit zu)	§§ 67 Abs. 5 und 68 Abs. 1 BbgKWahlV	WV, BWV
	8. 18 Uhr - spätestester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Wahlleitung	§ 44 Abs. 1 BbgKWahlG §60 Abs. 1 Nr.6 BbgKWahlV	Briefwählende Personen
	9. unverzüglich nach 18 Uhr: Übergabe der vor Ablauf der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangenen Wahlbriefe an die oder den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher	§ 66 Abs. 4 BbgKWahlV	KWL, WL
	Wahlabend - nach 18 Uhr		
	1. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse für die Kommunalwahlen	§ 46 BbgKWahlG §§ 61 bis 71 BbgKWahlV	WV, BWV
	<u>sofort im Anschluss an die Ergebnisfeststellung:</u>		
	a) Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses des (Brief-) Wahlbezirkes in Form der Schnellmeldung an den WL oder KWL (für jede Wahl getrennt)	§ 70 Abs. 1 BbgKWahlV	WV, BWV
	b) Zusammenfassung der vorläufigen Ergebnisse durch die jeweilige Wahlleitung und Weiterleitung an die zuständigen Stellen	§ 70 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV	KWL, WL
	c) Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	§ 70 Abs. 7 BbgKWahlV	WL
	2. Übergabe der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften mit den Anlagen an die WB, den WL oder den KWL	§ 71 Abs. 5 BbgKWahlV	WVr, BWVr
	3. Übergabe der Wahlunterlagen und der Ausstattungsgegenstände an die zuständige Stelle	§ 72 BbgKWahlV	WVr, BWVr, WB, KWL
ab 09.06.2024	1. Weiterleitung der Wahlniederschriften für die Wahl zum Kreistag nebst Anlagen an den KWL	§§ 71 Abs. 6 BbgKWahlV	WB, WL
	2. Aufbewahrung der Pakete mit den Wahlunterlagen bis die Vernichtung zulässig ist	§§ 71 Abs. 7 und 72 Abs. 2 BbgKWahlV	WB, Kreisverwaltung

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	3. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet	§§ 73 Abs. 1 und 74 Abs. 1 BbgKWahlV	WL, KWL
	4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in den Wahlkreisen und im Wahlgebiet	§§ 47, 48, 49 und 77 BbgKWahlG §§ 73 und 74 BbgKWahlV	WA, KWA
	5. Übermittlung einer Ausfertigung der Niederschrift über das Ergebnis der Gemeindewahlen in kreisangehörigen Gemeinden an den KWL	§ 73 Abs. 6 und § 74 Abs. 5 BbgKWahlV	WL
	6. Benachrichtigung der gewählten Bewerbenden	§§ 51 und 78 BbgKWahlG § 73 Abs. 7 und § 74 Abs. 6 BbgKWahlV	WL, KWL
	7. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an die zuständige Aufsichtsbehörde	§ 50 BbgKWahlG § 73 Abs. 8 und § 74 Abs. 7 BbgKWahlV	KWL, WL
	8. Anfertigung der Hauptzusammenstellung über das Ergebnis der Wahl zum Kreistag oder zur Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt sowie über die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen der zum Landkreis gehörenden Gemeinden und über die Ergebnisse der in diesen Gemeinden erfolgten Bürgermeisterinnen- u. Bürgermeisterwahlen; sodann Übermittlung der Hauptzusammenstellungen an die Landeswahlleitung	§ 73 Abs. 9 und § 74 Abs. 4 BbgKWahlV	KWL
	9. Statistische Auswertung der Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen und Veröffentlichung	§ 95 Abs. 1 und 3 BbgKWahlG	AfS
	Etwa notwendig werdende Stichwahl		
unverzüglich nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Hauptwahl	1. Veranlassung des Drucks der für die Stichwahl erforderlichen Stimmzettel und Briefwahlunterlagen	§ 75 BbgKWahlG	WL
		§§ 41 und 86 Abs. 1 BbgKWahlV	
	2. von Amts wegen: Erteilung von Wahlscheinen an sämtliche wahlberechtigte Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind	§ 68 Nr. 1 BbgKWahlG § 26 Abs. 5 Satz 2 BbgKWahlV	WB
möglichst bald	von Amts wegen: Erteilung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen, die bereits für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass die betreffende Person bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will;	§ 26 Abs. 5 Satz 1 BbgKWahlV	WB

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
27.06.2024 (3. Tag vor der Stichwahl)	Frühester Termin für den Abschluss und die Beurkundung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten für die Stichwahl festzustellen ist	§ 22 BbgKWahlV	WB
etwa am 27.06.2024 (3. Tag vor der Stichwahl)	Öffentliche Bekanntmachung über den Termin der Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Mitglieder zu dieser Sitzung	§ 4 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV	WL
28.06.2024 (2. Tag vor der Stichwahl, 18 Uhr)	Spätester Zeitpunkt für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (in den Ausnahmefällen der §§ 23 Abs. 2 und 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlV kann die Antragstellung noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, erfolgen)	§ 25 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlV	WB
spätestens 29.06.2024 (Tag vor der Stichwahl)	1. Herrichtung der Wahllokale (Wahlurnen, Wahlkabinen, Wahltsche usw.), auch in Sonderwahlbezirken	§§ 42 Abs. 2, 45 bis 47 und 56 Abs. 3 und 5 BbgKWahlV	WB
	2. Einberufung der Wahl- und Briefwahlvorstände zum Tag der Stichwahl durch die Wahlleitung oder in ihrem Auftrag durch die jeweiligen Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher	§ 5 Abs. 7 BbgKWahlV	WL, WVr, BWVr
29.06.2024 (Tag vor der Stichwahl)	Letzter Tag für		
	1. den Abschluss und die Beurkundung des Wahlberechtigtenverzeichnisses	§ 22 BbgKWahlV	WB
	2. die Bekanntgabe des Wahllokals und der Wahlzeit in Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist.	§§ 56 bis 59 BbgKWahlV	Leitungen der Einrichtungen oder Anstalten
30.06.2024 (Tag der Stichwahl)	Tag der Stichwahl		
	1. rechtzeitig vor 8 Uhr: Übergabe der erforderlichen Wahlunterlagen an die WV und BWV	§ 44 BbgKWahlV	WB
	2. bis spätestens 12 Uhr - Übergabe des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis an die WL sowie Unterrichtung der betreffenden WV und BWV	§ 27 Abs. 3 und 4 BbgKWahlV	WB, WL
	3. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Wahlscheines in den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlV)	§ 25 Abs. 4 Satz 2 und 3 BbgKWahlV	WB
	4. bis 15 Uhr - letzter Zeitpunkt für die nachträgliche Anforderung und Abholung von Briefwahlunterlagen	§ 26 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlV	WVr
	5. nach 15 Uhr - gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wahlberechtigtenverzeichnisses (im Falle einer ergänzenden Mitteilung über die Ausgabe von Wahlscheinen oder Ausgabe von Briefwahlunterlagen)	§ 48 Abs. 2 BbgKWahlV	WV

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
ab 01.07.2024	6. etwa ab 15 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an die Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher	§§ 44 Abs. 2 und 66 Abs. 3 BbgKWahlV	WL
	7. während der Wahlzeit: Vorbehandlung der Wahlbriefe durch den (Brief-) Wahlvorstand (Voraussetzung: Wahlleitung lässt dies vor Ablauf der Wahlzeit zu)	§ 67 Abs. 5 und 68 Abs. 1 BbgKWahlV	WV, BWV
	8. 18 Uhr - spätestester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Wahlleitung	§ 44 Abs. 1 BbgKWahlG § 60 Abs. 1 Nr. 6 BbgKWahlV	Briefwählende
	9. unverzüglich nach 18 Uhr: Übergabe der vor Ablauf der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangenen Wahlbriefe an die für die Briefwahl zuständigen Wahlvorsteherinnen bzw. Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteherinnen bzw. Briefwahlvorsteher	§ 66 Abs. 4 BbgKWahlV	WL
	Tag der Stichwahl – nach 18 Uhr		
	1. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses	§§ 46 und 77 BbgKWahlG §§ 61 bis 71 BbgKWahlV	WV, BWV
	<u>sofort im Anschluss an die Ergebnisfeststellung:</u>		
	a) Mitteilung des Wahlergebnisses in Form der Schnellmeldung an die Wahlleitung	§ 70 Abs. 1 BbgKWahlV	WV, BWV
	b) Zusammenfassung der von den Wahlvorsteherinnen bzw. Wahlvorstehern und Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorstehern gemeldeten Ergebnisse zu einem vorläufigen Gesamtergebnis	§ 70 BbgKWahlV	WL
	c) Weiterleitung dieses vorläufigen Ergebnisses der Stichwahl an das AfS nach Maßgabe der Landeswahlleitung	§ 70 Abs. 5 BbgKWahlV	WL
	d) Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	§ 70 Abs. 7 BbgKWahlV	WL
	2. Übergabe der Wahlniederschriften nebst Anlagen an die Wahlbehörde oder die Wahlleitung	§ 71 Abs. 5 BbgKWahlV	WVr, BWVr
	3. Übergabe der sonstigen Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Wahlbehörde oder die Wahlleitung	§ 72 BbgKWahlV	WVr, BWVr
ab 01.07.2024	1. Aufbewahrung der Pakete mit den Wahlunterlagen bis die Vernichtung zulässig ist	§§ 71 Abs. 7 und 72 Abs. 2 BbgKWahlV	WB
	2. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl	§ 74 Abs. 1 BbgKWahlV	WL

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl	§ 77 BbgKWahlG § 74 BbgKWahlV	WA
	4. Übermittlung einer Ausfertigung der Niederschrift über das Ergebnis der Stichwahl an die Kreiswahlleitung	§ 74 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 3 BbgKWahlV	WL
	5. für den Fall, dass ein/e Bewerber/in die erforderliche Mehrheit nach § 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG erhalten hat: Benachrichtigung der/des Gewählten	§ 78 BbgKWahlG § 74 Abs. 6 BbgKWahlV	WL
	6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an die Landrätin bzw. den Landrat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde	§ 50 BbgKWahlG § 74 Abs. 7 BbgKWahlV	WL
09.07.2024	Spätester Zeitpunkt für den Zusammentritt der neugewählten Vertretung	§ 4 BbgKWahlG	